

Textgegenüberstellung

Änderung der Tierversuchs-Verordnung (TVV 2012)

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

§ 7 ...
 § 8 Lärm
 § 9 Alarmsysteme
 § 10 ...

§ 7 ...
 § 8 Lärm **und Vibrationen**
 § 9 Alarmsysteme **und Notfallpläne**
 § 10 ...

2. Abschnitt Allgemeine Anforderungen an Einrichtungen sowie Pflege und Unterbringung von Tieren

2. Abschnitt Allgemeine Anforderungen an Einrichtungen sowie Pflege und Unterbringung von Tieren

Lärm

Lärm **und Vibrationen**

§ 8. (1) bis (3) ...

§ 8. (1) bis (3) ...

(4) Bei Wassertieren dürfen sich Geräte, die Lärm oder Vibrationen verursachen, wie Stromgeneratoren oder Filteranlagen, nicht nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirken.

Alarmsysteme

Alarmsysteme **und Notfallpläne**

§ 9. (1) bis (3) ...

§ 9. (1) bis (3) ...

(4) Wirksame Notfallpläne müssen vorhanden sein, um die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere zu gewährleisten, wenn wesentliche Bestandteile der Haltungssysteme ausfallen.

Spezielle Anforderungen für die Haltung von Fischen

Spezielle Anforderungen für die Haltung von Fischen

§ 18. (1) Die angemessene Versorgung mit Wasser von ausreichender Qualität ist jederzeit zu gewährleisten. Der Wasserfluss in Kreislaufanlagen bzw. die Filtration in Aquarien muss ausreichen, um sicherzustellen, dass die Wasserqualitätsparameter auf einem akzeptablen Niveau gehalten werden. Das Wasser für die Einrichtungen ist zu filtern oder zu behandeln, um gegebenenfalls Stoffe, die für Fische schädlich sind, zu entfernen. Die Wasserqualitätsparameter müssen immer innerhalb des akzeptablen Bereichs liegen, der die normale Bewegung und Physiologie einer bestimmten Art und eines bestimmten

§ 18. (1) Die angemessene Versorgung mit Wasser in ausreichender Qualität ist jederzeit zu gewährleisten. Der Wasserfluss in Kreislaufsystemen bzw. die Filtration in den Becken muss ausreichen, um sicherzustellen, dass die Wasserqualitätsparameter entsprechend den Merkmalen des Haltungssystems sowie den Anforderungen der Fischart und des Lebensstadiums auf einem akzeptablen Niveau gehalten werden. Die Wasserzufuhr für die Einrichtungen ist zu filtern oder zu behandeln, um gegebenenfalls Stoffe, die für Fische schädlich sind, zu entfernen. Die Wasserqualitätsparameter müssen immer innerhalb des

Geltende Fassung

Entwicklungsstadiums unterstützt. Der Wasserfluss muss es den Fischen ermöglichen, ihrer Art entsprechend zu schwimmen und normale Verhaltensweisen beizubehalten. Den Fischen ist ausreichend Zeit für die Eingewöhnung und die Anpassung an Änderungen der Wasserqualität zu geben.

(2) Die Sauerstoffkonzentration muss der Fischart und dem Zweck, zu dem diese gehalten werden, angemessen sein. Falls erforderlich, ist für eine zusätzliche Belüftung des Wassers im Becken zu sorgen. Die Konzentration an Stickstoffverbindungen ist niedrig zu halten.

(3) Der pH-Wert ist der Fischart anzupassen und möglichst stabil zu halten. Der Salzgehalt ist den Anforderungen der Fischart und dem Lebensstadium der Fische anzupassen. Änderungen des Salzgehalts dürfen nur schrittweise erfolgen.

(4) Die Temperatur muss innerhalb des für die betreffende Fischart optimalen Bereichs und möglichst stabil gehalten werden. Temperaturänderungen dürfen nur schrittweise erfolgen. Fische sind mit einer angemessenen Photoperiode zu halten. Lärmpegel sind auf ein Minimum zu beschränken und Geräte, die Lärm oder Vibrationen verursachen, wie z.B. Stromgeneratoren oder Filteranlagen, sind möglichst von den Fischanlagen getrennt zu halten.

(5) ...

(6) Die Fische sind mit einer für sie geeigneten Nahrung in ausreichender Menge und Häufigkeit zu füttern. Besondere Aufmerksamkeit ist der Fütterung von Fischen im Larvenstadium zu widmen, wenn die Fütterung von natürlicher Nahrung auf Kunsnahrung umgestellt wird. Die Handhabung von Fischen ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Vorgeschlagene Fassung

akzeptablen Bereichs liegen, der die normale Aktivität und Physiologie einer bestimmten Art und eines bestimmten Entwicklungsstadiums gewährleistet. Der Wasserfluss muss es den Fischen ermöglichen, richtig zu schwimmen und normale Verhaltensweisen aufrechtzuerhalten. Den Fischen ist ausreichend Zeit für die Eingewöhnung und die Anpassung an Änderungen der Wasserqualität zu geben. Plötzliche Veränderungen der verschiedenen Parameter, die sich auf die Wasserqualität auswirken, sind durch geeignete Maßnahmen möglichst gering zu halten. Ein angemessener Wasserfluss und Wasserstand sind sicherzustellen und zu überwachen.

(2) Die Sauerstoffkonzentration muss der Fischart und dem Zweck, zu dem diese gehalten werden, angemessen sein. Falls erforderlich, sollte je nach Haltungssystem für eine zusätzliche Belüftung des Wassers im Becken gesorgt werden. Die Konzentrationen von Kohlendioxid und Stickstoffverbindungen — Ammoniak, Nitrit und Nitrat — müssen unterhalb schädlicher Werte gehalten werden. Die Wasserqualität ist anhand eines festgelegten Prüfplans in ausreichender Häufigkeit zu überwachen, um Veränderungen bei diesen kritischen Parametern zu erkennen, und Maßnahmen sind zu ergreifen, um solche Veränderungen möglichst gering zu halten.

(3) Der pH-Wert ist der Fischart anzupassen und zu überwachen, damit er möglichst stabil bleibt. Der Salzgehalt ist den Anforderungen der Fischart und dem Lebensstadium der Fische anzupassen. Änderungen des Salzgehalts dürfen nur schrittweise erfolgen.

(4) Die Temperatur muss innerhalb des für die Fischart und das Entwicklungsstadium der Fische optimalen Bereichs und möglichst stabil gehalten werden. Temperaturänderungen dürfen nur schrittweise erfolgen. Fische sind mit einer angemessenen Photoperiode zu halten.

(5) ...

(6) Die Fische sind mit einer für sie geeigneten Nahrung in ausreichender Menge und Häufigkeit zu füttern. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Fütterung von Fischen im Larvenstadium geschenkt werden, wenn die Fütterung von Lebendfutter auf künstliche Füttermittel umgestellt wird. Ist Nahrungsentzug aus Gründen, die nicht mit einem Tierversuch zusammenhängen (z. B. Transport),

Geltende Fassung**5a. Abschnitt
Sachkunde des Personals****Anforderungen an Aus- und Fortbildung**

§ 23a. Die Mindestanforderungen im Hinblick auf die Aus- und Fortbildung sowie die Anforderungen für den Erwerb, die Aufrechterhaltung und den Nachweis der erforderlichen Sachkunde für die in § 19 Abs. 2 TVG 2012 angeführten Tätigkeiten sind:

1. bis 11. ...

§ 24. Mit diesem Bundesgesetz werden in österreichisches Recht umgesetzt:

1. die Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, ABl. Nr. L 276 vom 20.10.2010 S. 33, in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1010 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 und der Richtlinie 86/278/EWG, ABl. Nr. L 170 vom 25.06.2019 S. 115, **sowie**

Vorgeschlagene Fassung

erforderlich, so ist die Dauer in Abhängigkeit von der Fischgröße und der Wassertemperatur so kurz wie möglich zu halten.

(7) Nach Möglichkeit sollten die Fische nicht aus dem Wasser geholt werden. Die Handhabung der Fische innerhalb und außerhalb des Wassers ist auf ein Minimum zu beschränken, und die Materialien, die direkt mit dem Fisch in Berührung kommen, müssen befeuchtet werden. Die Handhabung der Fische darf nicht bei Wassertemperaturen im äußersten Toleranzbereich erfolgen.

**5a. Abschnitt
Sachkunde des Personals****Anforderungen an Aus- und Fortbildung**

§ 23a. (1) Die Mindestanforderungen im Hinblick auf die Aus- und Fortbildung sowie die Anforderungen für den Erwerb, die Aufrechterhaltung und den Nachweis der erforderlichen Sachkunde für die in § 19 Abs. 2 TVG 2012 angeführten Tätigkeiten sind:

1. bis 11. ...

(2) Zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sachkunde haben Personen, die Tätigkeiten gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 und 2 TVG 2012 durchführen, jährlich eine einschlägige Fortbildung zu absolvieren und Aufzeichnung darüber zu führen. Der zuständigen Behörde gemäß § 2 Z 8 TVG 2012 und der für das Tierwohl verantwortlichen Person gemäß § 19 Abs. 1 TVG 2012 sind Fortbildungsnachweise auf Verlangen vorzuweisen.

§ 24. Mit diesem Bundesgesetz werden in österreichisches Recht umgesetzt:

1. die Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, ABl. Nr. L 276 vom 20.10.2010 S. 33, in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1010 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 und der Richtlinie 86/278/EWG, ABl. Nr. L 170 vom 25.06.2019 S. 115,

Geltende Fassung

2. der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/569 zur Festlegung eines gemeinsamen Formats für die Vorlage der von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere zu meldenden Informationen und deren Inhalte sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2012/707/EU, ABl. Nr. L 129 vom 24.04.2020 S. 16.

§ 25. (1) bis (3) ...

Anlage 1**Anforderungen an Einrichtungen sowie Pflege und Unterbringung von Tieren**

1. bis 7. ...

8. Vögel

8.1. Bei landwirtschaftlichen Forschungsprojekten, bei denen es die Zielsetzung der Versuche erforderlich macht, dass die Tiere unter vergleichbaren Bedingungen wie in der Landwirtschaft gehalten werden, sollte die Tierhaltung zumindest den Standards der 1. Tierhaltungsverordnung entsprechen.

8.2. Können die Mindestabmessungen entsprechend den Vorgaben der Tabelle 22 aus wissenschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, so muss die Dauer der beengten Unterbringung von der Projektleiterin oder dem Projektleiter in

Vorgeschlagene Fassung

2. der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/569 zur Festlegung eines gemeinsamen Formats für die Vorlage der von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere zu meldenden Informationen und deren Inhalte sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2012/707/EU, ABl. Nr. L 129 vom 24.04.2020 S. 16 **sowie**

3. die delegierte Richtlinie (EU) 2024/1262 der Kommission vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Einrichtungen und an die Pflege und Unterbringung der Tiere sowie hinsichtlich der Methoden zur Tötung der Tiere.

§ 25. (1) bis (3) ...

(4) Für das Inkrafttreten der geänderten oder eingefügten Bestimmungen (BGBl II Nr. xxx/xxxx) gilt Folgendes:

1. Das Inhaltsverzeichnis zu § 8 und § 9, § 8 samt Überschrift, § 9 samt Überschrift, § 18, § 24 sowie die Änderungen der **Anlage 2 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft;**

2. § 23a Abs. 1 und Abs. 2 treten mit 1. Juli 2025 in Kraft;

3. Die Änderungen der **Anlage 1 treten mit 1. Dezember 2026 in Kraft.**

Anlage 1**Anforderungen an Einrichtungen sowie Pflege und Unterbringung von Tieren**

1. bis 7. ...

8. Vögel

8.1. Bei landwirtschaftlichen Forschungsprojekten, bei denen es die Zielsetzung der Versuche erforderlich macht, dass die Tiere unter vergleichbaren Bedingungen wie in der Landwirtschaft gehalten werden, sollte die Tierhaltung zumindest den Standards der 1. Tierhaltungsverordnung entsprechen.

8.2. Können die Mindestabmessungen entsprechend den Vorgaben der Tabelle 22 aus wissenschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, so muss die Dauer der beengten Unterbringung von der Projektleiterin oder dem Projektleiter in

Geltende Fassung

Beratung mit der Tierärztin oder dem Tierarzt begründet werden. In diesem Fall können die Vögel in kleineren Haltungsbereichen untergebracht werden, die jedoch über geeignete Ausgestaltungselemente und über eine Mindestbodenfläche von 0,75 m² verfügen müssen.

Vorgeschlagene Fassung

Beratung mit der Tierärztin oder dem Tierarzt begründet werden. In diesem Fall können die Vögel in kleineren Haltungsbereichen untergebracht werden, die jedoch über geeignete Ausgestaltungselemente und über eine Mindestbodenfläche von 0,75 m² verfügen müssen.

8.2a. Bei der Haltung von in freier Wildbahn gefangenen Vögeln sind die in den Tabellen 22 bis 28c vorgesehenen Raumabmessungen einzuhalten, wenn die Vögel länger als 24 Stunden gehalten werden. Bei kürzerer Haltungsdauer sind Maßnahmen zu treffen, um die Risiken für das Wohlergehen der Tiere möglichst niedrig zu halten.

Tabelle 22 – Haushühner (Tabelle 8.1 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)				
Körpergewicht (g)	Mindestfläche der Unterbringung (m ²)	Mindestfläche je Vogel (m ²)	Mindesthöhe (cm)	Mindestlänge des Futtertroges je Vogel (cm)
bis 200	1,00	0,025	30	3
> 200 bis 300	1,00	0,03	30	3
> 300 bis 600	1,00	0,05	40	7
> 600 bis 1 200	2,00	0,09	50	15
> 1 200 bis 1 800	2,00	0,11	75	15
> 1 800 bis 2 400	2,00	0,13	75	15
> 2 400	2,00	0,21	75	15

Tabelle 22 – Haushühner (Tabelle 8.1 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)				
Körpergewicht (g)	Mindestfläche der Unterbringung (m ²)	Mindestfläche je Vogel (m ²)	Mindesthöhe (cm)	Mindestlänge des Futtertroges je Vogel (cm)
bis 200	1,00	0,025	30	3
> 200 bis 300	1,00	0,03	30	3
> 300 bis 600	1,00	0,05	40	7
> 600 bis 1 200	2,00	0,09	50	15
> 1 200 bis 1 800	2,00	0,11	75	15
> 1 800 bis 2 400	2,00	0,13	75	15
> 2 400	2,00	0,21	75	15

8.3. Alle Seiten der Unterbringung für Hausputen sollten mindestens 1,5 m lang sein. Können diese Mindestabmessungen aus wissenschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, so muss die Dauer der beengten Unterbringung von der Projektleiterin oder dem Projektleiter in Beratung mit der Tierärztin oder dem Tierarzt begründet werden. In diesem Fall können die Vögel in kleineren Haltungsbereichen mit geeigneten Ausgestaltungselementen und einer

8.3. Alle Seiten der Unterbringung für Hausputen sollten mindestens 1,5 m lang sein. Können diese Mindestabmessungen aus wissenschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, so muss die Dauer der beengten Unterbringung von der Projektleiterin oder dem Projektleiter in Beratung mit der Tierärztin oder dem Tierarzt begründet werden. In diesem Fall können die Vögel in kleineren Haltungsbereichen mit geeigneten Ausgestaltungselementen und einer

Geltende Fassung

Mindestbodenfläche von 0,75 m² sowie einer Mindesthöhe von 50 cm (für Vögel unter 0,6 kg Körpergewicht), 75 cm (für Vögel unter 4 kg) bzw. 100 cm (für Vögel über 4 kg) untergebracht werden. Darin können dann, bei Einhaltung der in Tabelle 23 aufgeführten Raumabmessungen, kleine Gruppen von Vögeln gehalten werden.

Tabelle 23 – Hausputen (Tabelle 8.2 von Teil B des Anhangs III der Tierversuchs-Richtlinie)				
Körpergewicht (kg)	Mindestgröße der Unterbringung (m ²)	Mindestfläche je Vogel (m ²)	Mindesthöhe (cm)	Mindestlänge des Futtertroges je Vogel (cm)
bis 0,3	2,00	0,13	50	3
> 0,3 bis 0,6	2,00	0,17	50	7
> 0,6 bis 1	2,00	0,30	100	15
> 1 bis 4	2,00	0,35	100	15
> 4 bis 8	2,00	0,40	100	15
> 8 bis 12	2,00	0,50	150	20
> 12 bis 16	2,00	0,55	150	20
> 16 bis 20	2,00	0,60	150	20
> 20	3,00	1,00	150	20

Tabelle 24 – Wachteln (Tabelle 8.3 von Teil B des Anhangs III der Tierversuchs-Richtlinie)					
Körpergewicht (g)	Mindestgröße der Unterbringung (m ²)	Fläche je Vogel bei Paarhaltung (m ²)	Fläche je Vogel bei Gruppenhaltung (m ²)	Mindesthöhe (cm)	Mindestlänge des Troges je Vogel (cm)
bis 150	1,00	0,5	0,10	20	4
über 150	1,00	0,6	0,15	30	4

8.4. Können diese Mindestabmessungen entsprechend den Vorgaben der Tabelle 25 aus wissenschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, so muss die Dauer der beengten Unterbringung von der Projektleiterin oder dem Projektleiter

Vorgeschlagene Fassung

Mindestbodenfläche von 0,75 m² sowie einer Mindesthöhe von 50 cm (für Vögel unter 0,6 kg Körpergewicht), 75 cm (für Vögel unter 4 kg) bzw. 100 cm (für Vögel über 4 kg) untergebracht werden. Darin können dann, bei Einhaltung der in Tabelle 23 aufgeführten Raumabmessungen, kleine Gruppen von Vögeln gehalten werden.

Tabelle 23 – Hausputen (Tabelle 8.2 von Teil B des Anhangs III der Tierversuchs-Richtlinie)				
Körpergewicht (kg)	Mindestgröße der Unterbringung (m ²)	Mindestfläche je Vogel (m ²)	Mindesthöhe (cm)	Mindestlänge des Futtertroges je Vogel (cm)
bis 0,3	2,00	0,13	50	3
> 0,3 bis 0,6	2,00	0,17	50	7
> 0,6 bis 1	2,00	0,30	100	15
> 1 bis 4	2,00	0,35	100	15
> 4 bis 8	2,00	0,40	100	15
> 8 bis 12	2,00	0,50	150	20
> 12 bis 16	2,00	0,55	150	20
> 16 bis 20	2,00	0,60	150	20
> 20	3,00	1,00	150	20

Tabelle 24 – Wachteln (Tabelle 8.3 von Teil B des Anhangs III der Tierversuchs-Richtlinie)					
Körpergewicht (g)	Mindestgröße der Unterbringung (m ²)	Fläche je Vogel bei Paarhaltung (m ²)	Fläche je Vogel bei Gruppenhaltung (m ²)	Mindesthöhe (cm)	Mindestlänge des Troges je Vogel (cm)
bis 150	1,00	0,5	0,10	20	4
über 150	1,00	0,6	0,15	30	4

8.4. Können diese Mindestabmessungen entsprechend den Vorgaben der Tabelle 25 aus wissenschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, so muss die Dauer der beengten Unterbringung von der Projektleiterin oder dem Projektleiter

Geltende Fassung

in Beratung mit der Tierärztin oder dem Tierarzt begründet werden. In diesem Fall können die Vögel in kleineren Haltungsbereichen untergebracht werden, die jedoch über geeignete Ausgestaltungselemente und eine Mindestbodenfläche von 0,75 m² verfügen muss. Darin können dann, bei Einhaltung der in Tabelle 25 aufgeführten Raumabmessungen, kleine Gruppen von Vögeln gehalten werden.

Tabelle 25 – Enten und Gänse (Tabelle 8.4 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)				
Körpergewicht (g)	Mindestgröße der Unterbringung (m ²)	Fläche je Vogel (m ²) ¹⁾	Mindesthöhe (cm)	Mindestlänge des Futtertroges je Vogel (cm)
Enten				
bis 300	2,00	0,10	50	10
> 300 bis 1 200 ²⁾	2,00	0,20	200	10
> 300 bis 1 200	2,00	0,25	200	15
> 3 500	2,00	0,50	200	15
Gänse				
bis 500	2,00	0,20	200	10
> 500 bis 2 000	2,00	0,33	200	15
> 2 000	2,00	0,50	200	15

¹⁾ Dazu sollte auch ein mindestens 30 cm tiefes Wasserbecken mit einer Grundfläche von mindestens 0,5 m² je 2 m² Haltungsbereich gehören. Das Wasserbecken kann unter Umständen bis zu 50 % der Mindestmaße des Haltungsbereichs ausmachen.

²⁾ Vögel, die noch nicht flügge sind, können gegebenenfalls in Gehegen mit einer Mindesthöhe von 75 cm gehalten werden.

Tabelle 26 – Enten und Gänse: Mindestmaße der Wasserbecken¹⁾ (Tabelle 8.5 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)	
	Fläche (m ²)
	Tiefe (cm)

Vorgeschlagene Fassung

in Beratung mit der Tierärztin oder dem Tierarzt begründet werden. In diesem Fall können die Vögel in kleineren Haltungsbereichen untergebracht werden, die jedoch über geeignete Ausgestaltungselemente und eine Mindestbodenfläche von 0,75 m² verfügen muss. Darin können dann, bei Einhaltung der in Tabelle 25 aufgeführten Raumabmessungen, kleine Gruppen von Vögeln gehalten werden.

Tabelle 25 – Enten und Gänse (Tabelle 8.4 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)				
Körpergewicht (g)	Mindestgröße der Unterbringung (m ²)	Fläche je Vogel (m ²) ¹⁾	Mindesthöhe (cm)	Mindestlänge des Futtertroges je Vogel (cm)
Enten				
bis 300	2,00	0,10	50	10
> 300 bis 1 200 ²⁾	2,00	0,20	200	10
> 300 bis 1 200	2,00	0,25	200	15
> 3 500	2,00	0,50	200	15
Gänse				
bis 500	2,00	0,20	200	10
> 500 bis 2 000	2,00	0,33	200	15
> 2 000	2,00	0,50	200	15

¹⁾ Dazu sollte auch ein mindestens 30 cm tiefes Wasserbecken mit einer Grundfläche von mindestens 0,5 m² je 2 m² Haltungsbereich gehören. Das Wasserbecken kann unter Umständen bis zu 50 % der Mindestmaße des Haltungsbereichs ausmachen.

²⁾ Vögel, die noch nicht flügge sind, können gegebenenfalls in Gehegen mit einer Mindesthöhe von 75 cm gehalten werden.

Tabelle 26 – Enten und Gänse: Mindestmaße der Wasserbecken¹⁾ (Tabelle 8.5 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)	
	Fläche (m ²)
	Tiefe (cm)

Geltende Fassung

Enten	0,5	30
Gänse	0,5	10 bis 30

¹⁾ Die Größen der Wasserbecken gelten pro 2 m² Haltungsbereich. Das Wasserbecken kann unter Umständen bis zu 50 % der Mindestmaße des Haltungsbereichs ausmachen.

8.5. Haltungsbereiche für Tauben müssen eher lang und schmal (z.B. 2 x 1 m) als quadratisch sein, damit die Vögel kurze Flugstrecken zurücklegen können.

Tabelle 27 – Tauben

(Tabelle 8.6 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)

Gruppengröße	Mindestfläche der Unterbringung (m ²)	Mindesthöhe (cm)	Mindestlänge des Futtertroges je Vogel (cm)	Mindestlänge der Sitzstange je Vogel (cm)
bis 6	2	200	5	30
7 bis 12	3	200	5	30
für jeden zusätzlichen Vogel in einer Gruppe > 12	0,15		5	30

8.6. Haltungsbereiche für Zebrafinken müssen lang und schmal (z.B. 2 m x 1 m) sein, damit die Vögel kurze Flugstrecken zurücklegen können. Für Fortpflanzungsstudien sollten die Paare in kleineren Haltungsbereichen mit angemessener Ausgestaltung und einer Mindestbodenfläche von 0,5 m² und einer Mindesthöhe von 40 cm untergebracht werden. Die Dauer der beengten Unterbringung muss von der Projektleiterin oder dem Projektleiter in Beratung mit der Tierärztin oder dem Tierarzt begründet werden.

Tabelle 28 – Zebrafinken

(Tabelle 8.7 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)

Gruppengröße	Mindestfläche der Unterbringung	Mindesthöhe (cm)	Mindestanzahl an Futterverteilern

Vorgeschlagene Fassung

Enten	0,5	30
Gänse	0,5	10 bis 30

¹⁾ Die Größen der Wasserbecken gelten pro 2 m² Haltungsbereich. Das Wasserbecken kann unter Umständen bis zu 50 % der Mindestmaße des Haltungsbereichs ausmachen.

8.5. Haltungsbereiche für Tauben müssen eher lang und schmal (z.B. 2 x 1 m) als quadratisch sein, damit die Vögel kurze Flugstrecken zurücklegen können.

Tabelle 27 – Tauben

(Tabelle 8.6 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)

Gruppengröße	Mindestfläche der Unterbringung (m ²)	Mindesthöhe (cm)	Mindestlänge des Futtertroges je Vogel (cm)	Mindestlänge der Sitzstange je Vogel (cm)
bis 6	2	200	5	30
7 bis 12	3	200	5	30
für jeden zusätzlichen Vogel in einer Gruppe > 12	0,15		5	30

8.6. Haltungsbereiche für Zebrafinken müssen lang und schmal (z.B. 2 m x 1 m) sein, damit die Vögel kurze Flugstrecken zurücklegen können. Für Fortpflanzungsstudien sollten die Paare in kleineren Haltungsbereichen mit angemessener Ausgestaltung und einer Mindestbodenfläche von 0,5 m² und einer Mindesthöhe von 40 cm untergebracht werden. Die Dauer der beengten Unterbringung muss von der Projektleiterin oder dem Projektleiter in Beratung mit der Tierärztin oder dem Tierarzt begründet werden.

Tabelle 28 – Zebrafinken

(Tabelle 8.7 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)

Gruppengröße	Mindestfläche der Unterbringung	Mindesthöhe (cm)	Mindestanzahl an Futterverteilern

Geltende Fassung				Vorgeschlagene Fassung			
	(m ²)				(m ²)		
bis 6	1,0	100	2	bis 6	1,0	100	2
7 bis 12	1,5	200	2	7 bis 12	1,5	200	2
13 bis 20	2,0	200	3	13 bis 20	2,0	200	3
für jeden zusätzlichen Vogel in einer Gruppe > 20	0,05		1 für jeweils 6 Vögel	für jeden zusätzlichen Vogel in einer Gruppe > 20	0,05		1 für jeweils 6 Vögel

Tabelle 28a – Stare				
<i>(Tabelle 8.8 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)</i>				
Gruppengröße	Mindestfläche der Unterbringung (m²)	Mindesthöhe (cm)	Mindestlänge des Futtertroges je Vogel (cm)	Mindestlänge der Sitzstange je Vogel (cm)
bis 6	2,0	200	5	30
7 bis 12	4,0	200	5	30
13 bis 20	6,0	200	5	30
für jeden zusätzlichen Vogel in einer Gruppe von 21 bis 50	0,25		5	30
für jeden zusätzlichen Vogel in einer Gruppe > 50	0,15		5	30

Tabelle 28b – Haussperlinge			
<i>(Tabelle 8.9 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)</i>			
Gruppengröße ohne visuelle Barrieren	Gruppengröße bei visuellen Barrieren	Mindestfläche der Unterbringung (m²)	Mindesthöhe (cm)

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

bis 10	bis 15	2,4	180
11 bis 20	16 bis 35	4,8	180
21 bis 30	36 bis 60	7,3	180
für jeden zusätzlichen Vogel in einer Gruppe > 30	für jeden zusätzlichen Vogel in einer Gruppe > 60	0,11	

Tabelle 28c – Kohlmeise und Blaumeise

(Tabelle 8.10 von Teil B des Anhangs III der Tierversuchs-Richtlinie)

Gruppengröße	Mindestfläche der Unterbringung (m ²) je Vogel	Mindesthöhe (cm)	Mindestanzahl an Futterverteilern	Mindestlänge der Sitzstange je Vogel (cm)
1	3	180	1	100
2 bis 10 (*) (Tiere gleichen Geschlechts)	1	180	2	40
1 Weibchen + 1 Männchen	2	180	2	100

(*) Gruppengrößen über 10 sind ohne festgelegten Zeitplan für die Überwachung in ausreichender Häufigkeit zur Erkennung und Eindämmung von Aggressionen nicht zulässig.

9. und 10. ...

9. und 10. ...

11. Fische

Tabelle 36 – Zebrafische

(Tabelle 11.1 von Teil B des Anhangs III der Tierversuchs-Richtlinie)

Wasserparameter	Mindest-/Höchstwerte
Temperatur	24-29 °C
Leitfähigkeit	150-1 700 µS/cm ²
Gesamthärte	40-250 mg/l CaCO ₃

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

pH-Wert	6,5-8
Stickstoffverbindungen	$\text{NH}_3/\text{NH}_4^+ < 0,1$ (*) mg/l, $\text{NO}_2^- < 0,3$ mg/l, $\text{NO}_3^- < 25$ mg/l
Gelöster Sauerstoff	> 5 mg/l

(*) Oder unterhalb der Nachweisgrenze. 0,1 mg/l gibt den Gesamtgehalt Ammoniak an, $\text{NH}_3/\text{NH}_4^+$. Das entspricht 0,002 mg/l NH_3 bei 28 °C und einem pH-Wert von 7,5.

11. 1. Während der Lichtphase müssen die Lichtstärken in Haltungssystemen für Zebrafische konstant sein, außer gegebenenfalls in kurzen Morgen-/Abenddämmerungsphasen. In der Dunkelphase muss es völlig dunkel sein. .

11.2. Wassermengen von weniger als 1 Liter dürfen nicht für erwachsene geschlechtsreife Zebrafische verwendet werden. Die Besatzdichte darf 10 erwachsene geschlechtsreife Zebrafische je Liter nicht überschreiten. Die Größe und Form des Beckens muss es den Fischen ermöglichen, sich natürlich zu verhalten und zu schwimmen. Eine längere Einzelunterbringung ist zu vermeiden.

12. Kopffüßer**12.1. Wasserversorgung und -qualität**

Die angemessene Versorgung mit Wasser in ausreichender Qualität ist jederzeit zu gewährleisten. Die Konstruktion des Beckens und der Wasserdurchfluss müssen den Bedürfnissen des Tieres entsprechen, einschließlich einer ausreichenden Sauerstoffversorgung je nach Größe, Lebensstadium und Verhaltensbedürfnissen. Wassertemperatur, Salzgehalt, pH-Wert und die Konzentrationen von Stickstoffverbindungen müssen den Bedürfnissen der Arten und Lebensformen angemessen sein. Flucht und unbeabsichtigtes Einbringen von Fremdstoffen sind erforderlichenfalls durch Abdeckungen zu verhindern.

Den Kopffüßern ist ausreichend Zeit für die Eingewöhnung und die Anpassung an Änderungen der Wasserqualität zu geben.

12.2. Beleuchtung

Lichtstärke und Photoperioden müssen den Erfordernissen der Art entsprechen.

12.3. Futter

Kopffüßer müssen je nach Art, Entwicklungsstadium und Verhaltensbedürfnissen angemessen gefüttert werden.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

12.4. Ausgestaltung und Handhabung

Kopffüßer müssen physische, kognitive und sensorische Anreize in angemessener und ausreichender Menge erhalten, damit sie ein breites Spektrum artspezifischer Verhaltensweisen entwickeln können. Bei den Unterbringungsbedingungen sind die artspezifischen sozialen Bedürfnisse (d. h. in Gruppen oder einzeln lebende Arten) zu berücksichtigen. Es sind Unterschlupfe oder Höhlen vorzusehen, wenn dies den Gewohnheiten der Art entspricht.

Nach Möglichkeit sollten Kopffüßer nicht aus dem Wasser entnommen werden. Die Handhabung von Kopffüßern innerhalb und außerhalb des Wassers ist auf ein Minimum zu beschränken, und die Materialien, die direkt mit dem Tier in Berührung kommen, müssen befeuchtet werden.

Tabelle 37 – Kopffüßer					
(Tabelle 12.1 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)					
Familie	Gruppe	Körperlänge (*) (cm)	Minimale Wasseroberfläche (cm²)	Minimale Wasseroberfläche für jedes zusätzliche Tier bei Gruppenhaltung (cm²)	Minimale Wassertiefe (cm)
Sepiidae	Sepien	bis 2 > 2 bis 6 > 6 bis 12 > 12	100 600 1 200 2 500	40 200 400 1 000	7 15 20 25
Sepiolidae	Sepiolidae (**)	bis 1 1 bis 3 > 3	50 120 150	5 50 100	5 8 12
Loliginidae	Kalmar (***) (****)	bis 15 > 15 bis 25 > 25	2 000 4 500 6 000	400 900 1 200	60 90 90
Octopodidae	Krake (****)	bis 10 > 10 bis	2 000 2 600	600 700	40 50

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

		20 > 20	4 000	1 200	50
--	--	------------	-------	-------	----

(*) Länge des dorsalen Mantels.

(**) Gruppen von bis zu 40 Tieren.

(***) Zylindrisch geformte Becken sind zu bevorzugen. Die Mindestwerte werden um 5 % erhöht, wenn nichtzylindrische Becken verwendet werden.

(****) Im juvenilen oder Paralarvenstadium sind Kalmare und Kraken in zylindrischen Becken zu höchstens 20 Jungtieren je Liter unterzubringen, und für eine Einschränkung der visuellen Interaktion ist zu sorgen.

Anlage 2

Anlage 2

Methoden zur Tötung von Tieren

Methoden zur Tötung von Tieren

1. Verfahren zur Tötung von Tieren

1. Verfahren zur Tötung von Tieren

Tötungsmethoden										Tötungsmethoden										
Tiere – Bemerkungen /Methoden	Fis che	Am phib ien	Re ptil ien	Vö gel	Na geti ere	Kan in chen	Hun de, Katz en, Frett chen und Füch se	Gro ße Säu geti ere	Nicht - mens chlic he Prim aten	Tiere – Bemerk ungen/M ethoden	Fisch e	Am phi bien	Rep tilie n	Vög el	Nag etie re	K an in ch en	Hund e, Katze n, Frett chen und Füchs e	Gro ße Säu geti ere	Nic ht- men schlic he Pri maten	K o pf fü ß er
Überdosis eines Betäubungsmi ttels	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	Überdosi s eines Betäubun gsmittels	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	zu lä ss ig
Bolzenschuss	nicht zul ässig	nicht zul ässig	(2)	nicht zul ässig	nicht zul ässig	zulä ssig	nicht zulä ssig	zulä ssig	nicht zulä ssig	Bolzensch uss	nicht zulä ssig	nicht zul ässig	(2)	nicht zul ässig	nicht zul ässig	zu lä ssig	nicht zulä ssig	zulä ssig	nicht zul ässig	nicht zul ässig
Kohlendioxid	nic	nich	nic	zul	(3)	nich	nicht	nich	nicht											zu lä ssig

Geltende Fassung										Vorgeschlagene Fassung												
exposition	ht zul ässig	t zulä ssig	ht zul ässig	äss ig		t zulä ssig	zuläs sig	t zulä ssig	zuläs sig												ig	
Zervikale Dislokation	nic ht zul ässig	nich t zulä ssig	nic ht zul ässig	(4)	(5)	(6)	nicht zuläs sig	nich t zulä ssig	nicht zuläs sig												ni c ht zu lä ss ig	
Gehirnerschüt terung /Stumpfer Schlag auf den Kopf	zul ässig	zulä ssig	zul ässig	(7)	(8)	(9)	(10)	nich t zulä ssig	nicht zuläs sig												ni c ht zu lä ss ig	
Dekapitation	nic ht zul ässig	nich t zulä ssig	nic ht zul ässig	(11)	(12)	nich t zulä ssig	nicht zuläs sig	nich t zulä ssig	nicht zuläs sig													ni c ht zu lä ss ig
Elektrische Betäubung	(13)	(13)	nic ht zul ässig	(13)	nic ht zul ässig	(13)	(13)	(13)	nicht zuläs sig													ni c ht zu lä ss ig
Inhalation von Inertgasen (Ar, N ₂)	nic ht zul ässig	nich t zulä ssig	nic ht zul ässig	zul ässig	zul ässig	nich t zulä ssig	nicht zuläs sig	(14)	nicht zuläs sig													ni c ht zu lä ss ig
Pistolen- oder Gewehrusschuss mit angemessenen Waffen und Munition	nic ht zul ässig	nich t zulä ssig	(15)	nic ht zul ässig	nic ht zul ässig	nich t zulä ssig	(16)	(15)	nicht zuläs sig													ni c ht zu lä ss ig
Kohlendi oxidexpo sition	nicht zuläss ig	nich t zulä ssig	nich t zulä ssig					zulä ssig	(3)	ni ch t zu lä ss ig	nicht zuläss ig	nich t zulä ssig	nich t zulä ssig									
Zervikale Dislokati on	nicht zuläss ig	nich t zulä ssig	nich t zulä ssig	(4)	(5)	(6)			(6)	nicht zuläss ig	nich t zulä ssig	nich t zulä ssig									ni c ht zu lä ss ig	
Gehirner schütteru ng /Stumpfe r Schlag auf den Kopf	zuläss ig	zulä ssig	zulä ssig	(7)	(8)	(9)	(10)	nich t zulä ssig	nicht zuläs sig													ni c ht zu lä ss ig
Dekapita tion	nicht zuläss ig	nich t zulä ssig	nich t zulä ssig	(11)	(12)				(11)	(12)	ni ch t zu lä ss ig	nicht zuläss ig	nich t zulä ssig	nich t zulä ssig								ni c ht zu lä ss ig
Elektrisc he Betäubun g	(13)	(13)	nich t zulä ssig	(13)	nich t zulä ssig	(13)	(16)	(15)	nicht zuläs sig													ni c ht zu lä ss ig

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Inhalation von Inertgasen (Ar, N ₂)	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	(14)	nicht zulässig	nicht zulässig
Pistolen- oder Gewehrschuss mit angemessenen Waffen und Munition	nicht zulässig	nicht zulässig	(15)	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	(16)	(15)	nicht zulässig
Hypothermischer Schock	(17)	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig

Anmerkungen:

(1) bis (16) ...

2. Verfahren zum Abschluss der Tötung von Tieren

Anmerkungen:

(1) bis (16) ...

(17) Darf nur bei Zebrafischen (*Danio rerio*) ≥ 16 Tage nach der Befruchtung und bei einer Körperlänge von höchstens 5 cm angewendet werden. Die Temperatur des hypothermischen Schocks beträgt ≤ 4 °C, und der Temperaturunterschied zur Haltungstemperatur beträgt ≥ 20 °C. Die Fische dürfen nicht direkt mit Eis in Berührung kommen. Die Mindestexpositionsdauer beträgt 5 Minuten.

2. Verfahren zum Abschluss der Tötung von Tieren

Geltende Fassung

Die Tötung von Tieren unter Anwendung der unter Z 1 genannten Verfahren ist unmittelbar abzuschließen durch:

1. Feststellung des endgültigen Kreislaufstillstands oder
2. Zerstörung des Gehirns oder
3. Durchtrennen des Rückenmarks im Genick oder
4. Entbluten oder
5. Feststellung des Eintretens der Totenstarre.

Vorgeschlagene Fassung

Die Tötung von Tieren unter Anwendung der unter Z 1 genannten Verfahren ist unmittelbar abzuschließen durch:

1. Feststellung des endgültigen Kreislaufstillstands oder
2. Zerstörung des Gehirns oder
3. Durchtrennen des Rückenmarks im Genick oder
4. Entbluten oder
5. Feststellung des Eintretens der Totenstarre.

Die Methoden zur Bestätigung des Todes müssen sich für die zu tötende Art eignen.